

19.12.96**A - Fz - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung und
anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen****A. Zielsetzung**

Seit Erlass der zwischenzeitlich viermal geänderten Tuberkulose-Verordnung von 1972 hat sich die Seuchensituation nachhaltig verbessert; die Bundesrepublik Deutschland kann als frei von Rindertuberkulose angesehen werden. Dies wurde kürzlich auch durch eine am 1. Januar 1997 in Kraft tretende Entscheidung der EU-Kommission bestätigt, mit der Folge, daß von der periodischen Untersuchung mittels Tuberkulinisierung abgegangen und auf die Überwachung der Seuche durch die amtliche Fleischuntersuchung in Verbindung mit epizootiologischen Nachforschungen übergegangen werden kann. Die zuständige Behörde kann zukünftig im Falle von Verdachtsfällen auch Tuberkulinisierungen veranlassen (Artikel 1). Daneben ergibt sich bei anderen Tierseuchen ebenfalls die Notwendigkeit von Änderungen der entsprechenden Bekämpfungsvorschriften. Da die Änderungen jeweils nur einen geringen Umfang haben, werden sie in einer Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen zusammengefaßt. Geändert werden die

- Rinder-Leukose-Verordnung (Artikel 2)
Wegfall der im innerstaatlichen Handel erforderlichen Gesundheitsbescheinigung, da die Leukosesanierung nahezu abgeschlossen ist;
- Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (Artikel 3)
Einführung der Anzeigepflicht für die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR). Eine Verordnung mit bundeseinheitlichen Maßregeln zum Schutz gegen IBR-Infektionen ist in Kürze zu erwarten;

- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten (Artikel 4)
Erweiterung der von der zuständigen Behörde zu meldenden Daten; Umstellung des Übermittlungsverfahrens meldepflichtiger Tierkrankheiten auf die elektronische Datenverarbeitung. Streichung der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis (IBR) wegen Einführung der Anzeigepflicht.
- Verordnung über besondere Maßnahmen bei der Bekämpfung der Schweinepest, bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch (Artikel 5)
Aufhebung der Verordnung auf Grund der erheblich gebesserten Schweinepestsituation bei Hausschweinen.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch den vorgesehenen Wegfall der regelmäßigen Tuberkulinisierungen kommt es zu einer jährlichen Entlastung der Haushalte der Länder von etwa 10 Mio. DM.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Wegfall der bisher vorgeschriebenen amtstierärztlichen Leukose-Bescheinigung beim Verbringen von Rindern reduziert sich der Vollzugsaufwand gegenüber dem geltenden Recht. Der Umfang der dadurch eingesparten Kosten läßt sich nicht beziffern, da er primär abhängig ist vom Umfang des Handelsverkehrs mit Rindern und insofern von dem Erfordernis, amtstierärztliche Bescheinigungen ausstellen zu müssen.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

3. Sonstige Kosten

Die einzelnen Tierhalter werden durch den Wegfall der Leukosebescheinigung erheblich entlastet. Diese Einsparungen sind aber nicht quantifizierbar, da die einzelnen Landwirte in sehr unterschiedlichem Umfang mit Rindern handeln und die Gebühren für die Bescheinigungen in den Ländern unterschiedlich sind.

Insgesamt sind die Einsparungen jedoch vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

19.12.96

A - Fz - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung und
anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 723 02 - Ti 159/96

Bonn, den 19. Dezember 1996

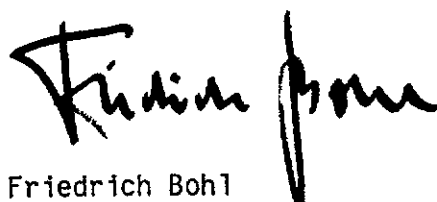
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung
und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohf

**Verordnung
zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung
und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen**

Vom 1997

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2, des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 17b Abs. 1 Nr. 2, des § 78a Abs. 2, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1, §§ 26 und 27 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1
Änderung der Tuberkulose-Verordnung**

Die Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Tuberkulose der Rinder, wenn diese durch
 - a) allergische Untersuchung mittels intrakutaner Tuberkulinprobe oder
 - b) bakteriologische Untersuchungfestgestellt ist;
2. Verdacht auf Tuberkulose der Rinder, wenn das Ergebnis
 - a) einer der Untersuchungen nach Nummer 1,
 - b) einer klinischen Untersuchung oder
 - c) einer pathologisch-anatomischen Untersuchungden Ausbruch der Tuberkulose befürchten läßt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Besitzer von Rindern die Tiere auf Tuberkulose untersuchen zu lassen hat, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung dieser Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Der Besitzer hat Milch von Kühen, bei denen Tuberkulose festgestellt worden ist, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich zu beseitigen.“

4. Nach § 7 wird folgender Paragraph eingefügt:

„2a. Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht

§ 7a

(1) Ist in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose der Rinder amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epidemiologische Nachforschungen an und unterstellt alle Rinder der Gehöfte oder sonstigen Standorte,

1. von denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in die die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde ordnet bei allen über sechs Wochen alten, der behördlichen Beobachtung unterliegenden Rindern die Untersuchung auf Tuberkulose an.

(2) Rinder dürfen aus Gehöften oder von sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung nach Absatz 1 unterliegen, so lange nicht verbracht werden, bis alle über sechs Wochen alten Rinder auf Tuberkulose untersucht und Tiere mit positivem Ergebnis der Untersuchung getötet worden sind. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Rindern zur sofortigen Schlachtung in einen von ihr bestimmten Schlachthof, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen.

- (3) Die zuständige Behörde kann bei den der behördlichen Beobachtung unterliegenden ansteckungsverdächtigen Rindern die Tötung anordnen.“
5. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Tuberkulose oder“ gestrichen.
6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird gestrichen und Nummer 3 wird Nummer 2.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt und nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „ , § 7a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 9 und in dieser wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 oder“ gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und in dieser wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 3 bis 5.
 - dd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 6 und diese wird wie folgt gefaßt:
„6. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 Milch nicht unschädlich beseitigt,“.
 - ee) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 7 und nach dieser wird folgende Nummer eingefügt:
„8. entgegen § 7a Abs. 2 Satz 1 ein Rind verbringt,“.
 - ff) Die bisherigen Nummern 10 bis 15 werden Nummern 9 bis 14.

Artikel 2

Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung

Die Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 3 a

Der Besitzer von Rindern ist verpflichtet, die über 24 Monate alten Tiere nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde im Abstand von längstens drei Jahren mittels einer blutserologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 3 untersuchen zu lassen. In Beständen, die mindestens zu 30 vom Hundert aus Milchkühen bestehen, ist die Untersuchung der milchgebenden Kühe nach Satz 1 entbehrlich, wenn diese Tiere mittels einer im Abstand von längstens zwei Jahren durch zwei im Abstand von mindestens fünf und höchstens sieben Monaten vorgenommenen serologischen Untersuchung der Einzel-, Kannen- oder Tankmilch nach § 1 Abs. 3 untersucht worden sind.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zucht- und NutZRinder dürfen

1. in einen Rinderbestand nur verbracht oder eingestellt oder
2. auf Viehmärkte, Tierschauen oder -ausstellungen, Tierversteigerungen, Veranstaltungen ähnlicher Art oder Gemeinschaftsweiden nur verbracht

werden, wenn die Tiere aus einem leukoseunverdächtigen Rinderbestand stammen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen für weniger als 30 Monate alte zur Mast bestimmte Rinder, sofern diese Tiere nicht in einen leukoseunverdächtigen Bestand eingestellt werden und eine Verbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 6 wird aufgehoben.

4. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Die zuständige Behörde ordnet die Tötung von Rindern an, bei denen leukotische Tumoren oder ein positiver serologischer Befund festgestellt worden sind. Sie kann die Tötung von Rindern anordnen, bei denen wiederholt zweifelhafte serologische Befunde festgestellt worden sind, sowie von ansteckungsverdächtigen Rindern eines verseuchten Bestandes, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
„1a. entgegen § 3a Satz 1 ein Tier nicht, nicht richtig oder nicht in den vorgeschriebenen Abständen untersuchen läßt,“.
 - bb) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und Nummer 4 wird aufgehoben.

6. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

In § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1178), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. März 1996 (BGBl. I S. 528) geändert worden ist, werden:

- 1. nach Nummer 8 folgende Nummer eingefügt:
„8a. Bovine Herpesvirus Typ 1-Infektion (alle Formen)“ und
- 2. Nummer 14 wie folgt gefaßt:
„14. (aufgehoben)“.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

Die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1095), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „der betroffenen Tierarten und der Anzahl der betroffenen Bestände“ durch die Worte „des Datums der Feststellung, der betroffenen Tierarten, der Anzahl der betroffenen Bestände und des Kreises oder der kreisfreien Stadt“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Die zuständige Behörde gibt jede Meldung nach § 1 dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Wege der elektronischen Datenübertragung unter Verwendung des EDV-Programms „Tierseuchennachrichten“ weiter. Die Weitergabe erfolgt spätestens am ersten Arbeitstag der Kalenderwoche, die derjenigen folgt, in der der zuständigen Behörde die Meldung zugegangen ist.“

3. § 3 wird gestrichen.
4. Die Anlage wird wie folgt gefaßt:

Meldepflichtige Tierkrankheiten

[illegible]

Artikel 5

Aufhebung der Zweiten Verordnung über besondere Maßnahmen bei der Bekämpfung der Schweinepest bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch

Die Zweite Verordnung über besondere Maßnahmen bei der Bekämpfung der Schweinepest bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch vom 29. Mai 1995 (BAnz. S. 5989), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1549), wird aufgehoben.

Artikel 6

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Tuberkulose-Verordnung und der Rinder-Leukose-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit Erlass der zwischenzeitlich viermal geänderten Tuberkulose-Verordnung von 1972 hat sich die Seuchensituation nachhaltig verbessert; die Bundesrepublik Deutschland kann als frei von Rindertuberkulose angesehen werden. Dies wurde kürzlich auch durch eine am 1. Januar 1997 in Kraft tretende Entscheidung der EU-Kommission bestätigt, mit der Folge, daß von der periodischen Untersuchung mittels Tuberkulinisierung abgegangen und auf die Überwachung der Seuche durch die amtliche Fleischuntersuchung in Verbindung mit epizootologischen Nachforschungen übergegangen werden kann. Die zuständige Behörde kann im Falle von Verdachtsfällen auch Tuberkulinisierungen veranlassen (Artikel 1). Daneben ergibt sich bei anderen Tierseuchen ebenfalls die Notwendigkeit von Änderungen der entsprechenden Bekämpfungsverordnungen. Da die Änderungen jeweils nur einen geringen Umfang haben, werden sie in einer Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen zusammengefaßt. Geändert werden die

- Rinder-Leukose-Verordnung (Artikel 2),
- Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (Artikel 3),
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten (Artikel 4) sowie
- Verordnung über besondere Maßnahmen bei der Bekämpfung der Schweinepest, bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch (Artikel 5).

Kosten der öffentlichen Haushalte.

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch den vorgesehenen Wegfall der regelmäßigen Tuberkulinisierungen kommt es zu einer jährlichen Entlastung der Haushalte der Länder von etwa 10 Mio. DM.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Wegfall der bisher vorgeschriebenen amtstierärztlichen Bescheinigung beim Verbringen von Rindern reduziert sich der Vollzugsaufwand gegenüber dem geltenden Recht. Der Umfang der dadurch eingesparten Kosten läßt sich nicht beziffern, da er primär abhängig ist vom Umfang des Handelsverkehrs mit Rindern und insofern von dem Erfordernis, amtstierärztliche Bescheinigungen ausstellen zu müssen.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

3. Sonstige Kosten

Die einzelnen Tierhalter werden durch den Wegfall der Leukosebescheinigung erheblich entlastet. Diese Einsparungen sind aber nicht quantifizierbar, da die einzelnen Landwirte in sehr unterschiedlichem Umfang mit Rindern handeln und die Gebühren für die Bescheinigungen in den Ländern unterschiedlich sind. Allein in Schleswig-Holstein bewegt sich das Einsparpotential für die Landwirte in einer Größenordnung von 100.000 DM.

Die Einsparungen sind vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Bisher konnte die Tuberkulose unter anderem auch durch klinische oder pathologisch-anatomische Untersuchungen festgestellt werden. Diese Untersuchungen sind aber lediglich dazu geeignet, einen Verdacht auf Tuberkulose festzustellen. Insoweit werden die Untersuchungsverfahren zur Feststellung der Seuche sowie zur Feststellung des Verdachtes neu definiert.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Nummer 2 dient der Umsetzung der ab 1. Januar 1997 geltenden Entscheidung 96/.../EG der Kommission vom 1996 über Kontrollmethoden zur Aufrechterhaltung des amtlich anerkannt tuberkulosefreien Status von Rinderbeständen in bestimmten Mitgliedstaaten und Regionen der Europäischen Union (noch nicht veröffentlicht). Danach erfüllt Deutschland die Bedingungen als tuberkulosefrei im Sinne des Artikels 3 Abs. 14 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1994 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. 121 S. 1977), zuletzt geändert durch Richtlinie 95/25/EG vom 22. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 243 S. 16). Diese Tuberkulosefreiheit wird aufrechterhalten, wenn gemäß der eingangs zitierten Entscheidung unter anderem folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Jeder Verdacht auf Rindertuberkulose bei einem lebenden, toten oder geschlachteten Tier muß den zuständigen Behörden gemeldet werden mit der Folge weitergehender Abklärungsuntersuchungen und Aussetzung bzw. Aberkennung des tuberkulosefreien Status.

- Bei jedem verdächtigen Fall nehmen die zuständigen Behörden die notwendigen Untersuchungen vor, um den Verdacht entweder zu bestätigen oder zu entkräften, und gehen hierbei bis zu den Ausgangs- und Durchgangsbständen zurück. Werden bei der amtlichen Fleischuntersuchung tuberkuloseverdächtige Veränderungen festgestellt, so werden die Tierkörperteile, die diese Veränderungen aufweisen, von der zuständigen Behörde einer Laboruntersuchung unterzogen.

Die Ermächtigung der zuständigen Behörde, anzuordnen, daß der Besitzer von Rindern die Tiere auf Tuberkulose untersuchen zu lassen hat, ist erforderlich, um möglicherweise unerkannte Infektionsherde oder ein latentes Seuchengeschehen erfassen zu können. Dafür fallen die in regelmäßigen Abständen durchgeführten Tuberkulinisierungen der Rinder weg.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 TierSG.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Vor dem Hintergrund der Tilgung der Tuberkulose in Deutschland ist ein Aufkochen der Milch vor der Abgabe oder der Verfütterung bzw. die Abgabe an eine Sammelmolkerei nicht mehr sachgerecht. Um jedes Übertragungsrisiko auszuschließen, muß die Milch unschädlich beseitigt werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18 und 26 TierSG.

Zu Nummer 4 (§ 7a)

Nummer 4 dient ebenfalls der Umsetzung der in Nummer 2 genannten Entscheidung. Rinder können sich schon lange vor der amtlichen Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts in dem Herkunftsbestand infiziert haben und so die Seuche beim Verbringen in einen anderen Bestand verschleppen. Dies ist auch zu befürchten, wenn Rinder sonst Berührung mit an Tuberkulose erkrankten Rindern hatten. Die amtliche Beobachtung dieser Tiere und des Bestandes, in den sie eingestellt worden sind, wird deshalb vorgeschrieben. Da darüber hinaus im Einzelfall, z. B. zur schnellen Tilgung der Tuberkulose, auch die Tötung ansteckungsverdächtiger Rinder notwendig sein kann, wird der zuständigen Behörde eine entsprechende Ermächtigung eingeräumt.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 TierSG.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 27 Abs. 2 TierSG.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 2 TierSG.

Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 3a neu)

Zur Sicherung der nach langjähriger und kostenaufwendiger Bekämpfung erreichten günstigen Seuchensituation bei gleichzeitigem Wegfall der bisher im innerstaatlichen Handel mit Rindern erforderlichen amtstierärztlichen Bescheinigung ist eine regelmäßige Untersuchung der Rinder erforderlich.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 TierSG.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Enzootische Leukose des Rindes wird sowohl horizontal (z. B. von Kuh zu Kuh) als auch vertikal (vom Muttertier auf das Kalb) übertragen. Als Infektionsquelle steht das lebende Tier im Vordergrund. Dem Verbringen von Rindern in einen anderen Bestand oder auf Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen kommt aus der Sicht der Seuchenbekämpfung daher größte Bedeutung zu.

Die Leukosesanierung ist nahezu abgeschlossen; auch in den noch nicht freien Regionen ist mit einer raschen Tilgung zu rechnen. Eine amtstierärztliche Bescheinigung über den leukoseunverdächtigen Status eines Bestandes ist somit, auch vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 8 der Verordnung, entbehrlich.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 TierSG.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Folgeänderung aus Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 Satz 2); weitergehende Ausnahmen sollen zukünftig nicht mehr zugelassen werden.

Rechtsgrundlage: wie zu Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Vor dem Hintergrund des jetzt erreichten Sanierungsstatus ist eine „Kann“-Tötung leukosepositiver Rinder nicht mehr vertretbar. Die Leukose in einem Rinderbestand ist erfolgreich nur zu tilgen, wenn nachweislich infizierte Tiere aus ihm entfernt, d. h. getötet werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18 und 24 Abs. 1 TierSG.

Artikel 3

Infektionen mit dem bovinen Herpesvirus Typ 1 sind die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR), die Infektiöse Balanoposthitis (IBP) sowie die Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV). Für die letztgenannte Infektion besteht bereits Anzeigepflicht. Die IBR wird seit 1986 in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlichem Maße auf freiwilliger Basis bekämpft. Der Erlass einer Verordnung mit bundeseinheitlichen Maßregeln zum Schutz gegen Infektionen mit dem bovinen Herpesvirus Typ 1 ist beabsichtigt; insoweit ist die Einführung der Anzeigepflicht auch für die IBR angezeigt.

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 1 Satz 1 TierSG.

Artikel 4

Die von dem in § 1 genannten Personenkreis jeweils der zuständigen Behörde zu meldenden Daten werden erweitert, um einen vollständigeren Überblick zu gewinnen.

Das Übermittlungsverfahren bei den meldepflichtigen Tierkrankheiten von den zuständigen Behörden an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten soll - wie bereits bei den anzeigepflichtigen Tierseuchen geschehen - vom Briefverkehr auf die elektronische Datenverarbeitung umgestellt werden. Eine entsprechende Software wurde von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Anstaltsteil Wusterhausen, erarbeitet und den Ländern zur Verfügung gestellt. Die bisherige Nummer 10 der Anlage - Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) - wird gestrichen, da für diese Krankheit die Anzeigepflicht eingeführt wird (siehe zu Artikel 3). Gleichzeitig wird die Numerierung der Anlage angeglichen.

Rechtsgrundlage: § 78a Abs. 2 TierSG.

Artikel 5

Die Verordnung diene der Umsetzung der EG-Entscheidung 95/186/EG vom 25. Mai 1995 (ABl. EG Nr. L 120 S. 40), die bis zum 1. Juni 1996 befristet war. Auf Grund der erheblich gebesserten Schweinepestsituation bei Hausschweinen ist mit einer erneuten vergleichbaren EG-Entscheidung nicht zu rechnen. Die Verordnung kann daher aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2, § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 20 Abs. 2 TierSG.

31.01.97**Beschluß
des Bundesrates**

**Verordnung zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung und anderer
tierseuchenrechtlicher Verordnungen**

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7a Abs. 2 Tuberkulose-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 7a Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Rinder dürfen aus Gehöften oder von sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung nach Absatz 1 unterliegen, erst dann verbracht werden, wenn alle über sechs Wochen alten Rinder mit negativem Ergebnis auf Tuberkulose untersucht worden sind."

Begründung:

Sofern in einem ansteckungsverdächtigen Rinderbestand (§ 7a Abs. 1) bei der durchzuführenden Untersuchung auf Tuberkulose Rinder mit positivem Untersuchungsergebnis festgestellt werden, gilt dieser Bestand als Seuchenbestand und unterliegt den Sperrmaßnahmen nach § 6 der Tuberkulose-Verordnung. Für ein Verbringen von Rindern aus diesem Bestand sind die Vorschriften des § 9 der Tuberkulose-Verordnung maßgeblich. Daher ist als Voraussetzung für das Verbringen von Rindern eines ansteckungsverdächtigen Bestandes vom Standort der Abschluß der Tuberkulose-Untersuchung mit negativem Ergebnis bei allen Rindern zu fordern.

2. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 3a Satz 2 Rinder-Leukose-Verordnung)

In Artikel 2 Nr. 1 ist § 3a Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In Beständen, die mindestens zu 30 vom Hundert aus Milchkühen bestehen, ist die Untersuchung nach Satz 1 mit Ausnahme der Zuchtbullen entbehrlich, wenn die milchgebenden Kühe mittels einer im Abstand von längstens zwei Jahren durch zwei im Abstand von mindestens fünf und höchstens sieben Monaten vorgenommenen serologischen Untersuchung der Einzel-, Kannen- oder Tankmilch nach § 1 Abs. 3 untersucht worden sind."

Begründung:

Anpassung des Untersuchungsumfanges an § 1 Abs. 2 Nr. 4. Zuchtbullen sollen auf jeden Fall der Leukoseuntersuchung unterliegen.